

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 271

Potsdam, 31.08.2015

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den usbekisch-deutschen Masterstudiengang Bauerhaltung und Denkmalpflege

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuer Allee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

§ 1

Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) § 1 Vorspann wird ersetzt durch den neuen Abs. 1:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam hat am 24.06.2015 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) auf der Grundlage der Regelungen in §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 20 Abs. 3 S. 5 sowie 22 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz sowie § 4 Abs. 7 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) folgende Studien- und Prüfungsverordnung beschlossen, der der Senat am 16.07.2015 zugestimmt hat.

- (2) §8 (2) wird wie folgt gefasst:

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden benotet und gehen - neben der Benotung von Masterarbeit und Masterkolloquium - in die Gesamtnote des Masterabschlusses ein. Sie werden auf dem Masterzeugnis einzeln ausgewiesen. Festlegungen zur Gesamtnotenberechnung des Masterabschlusses sind im § 14 (1) enthalten. Prüfungsleistungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden. Die Form und der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch benannt. Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Alternativ kann ein Leistungsnachweis unbenotet bleiben und ist bei Erfüllung der Mindestanforderungen mit dem Prädikat „mit Erfolg (m.E.)“ zu bewerten (Praktika und Exkursionen).

- (3) §8 (3) wird wie folgt ersetzt:

Prüfungsformen

Mündliche Prüfungen

- Mündliche Prüfungen werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 12 Abs. 4 BbgHG abgelegt. Sie können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Im Fall der Gruppenprüfung muss der Anteil jedes Kandidaten/ jeder Kandidatin eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- Mündliche Modulprüfungen, die sich auf übergreifende Teilgebiete des Moduls beziehen, werden vor mehreren Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest.
- Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat/in mindestens 30 Minuten.
- Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von Prüfer und Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Klausur/schriftliche Prüfung

- Eine Klausur/schriftliche Prüfung beinhaltet die schriftliche Lösung von Aufgaben in Einzelarbeit. Für die Klausur stehen eineinhalb bis drei Zeitstunden zur Verfügung. Eine Klausur findet unter Aufsicht an der Hochschule statt.
- Die Aufgabenstellung enthält Angaben über die zugelassenen Hilfsmittel.
- Die beteiligten Lehrkräfte sind zur Geheimhaltung der Aufgabenstellung bis zum Klausurtermin verpflichtet.

Portfolioprüfung

- Für eine Portfolioprüfung erstellt der/die Studierende eine zielgerichtete Sammlung von Dokumenten oder Materialien, die den Lernprozess zeigen sollen. Die mit einem bestimmten Ziel bzw. unter einer bestimmten Fragestellung ausgewählten Dokumente oder Materialien muss der/die Studierende durch Kommentare und Reflexionen ergänzt und erläutert zusammenstellen. Die Reflexion des eigenen Lernprozesses bildet dabei das Herzstück des Portfolios. Sie ist durch entsprechende Theorie/Literatur zu ergänzen und zu stützen.

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den usbekisch-deutschen Masterstudiengang Bauerhaltung und Denkmalpflege

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 271 vom 31.08.2015

- Die Portfolioprfung kann durch eine mündliche Prüfung, auch von weniger als 30 Minuten Dauer, ergänzt werden.

Studienarbeit ggf. mit Präsentation

- Eine Studienarbeit ist eine eigenständig zu erbringende problemorientierte, fachspezifische Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Sie umfasst die grundsätzliche Erörterung und Lösung von Problemen und im Detail deren schriftliche und ggf. zeichnerische Ausarbeitung in geeigneter Form. Studienarbeiten können vollständig dem Selbststudium zugeordnet sein.
- Gegebenenfalls kann eine Präsentation der Studienarbeit verlangt werden.

Projektarbeit mit Präsentation

- In einer Projektarbeit wird das erlernte Wissen in Form einer eigenständigen praktischen Arbeit zur Anwendung gebracht und anhand einer komplexen Fragestellung erprobt. Das Projekt gliedert sich in mehrere Arbeitsschritte, welche nacheinander am selben Objekt oder auch an mehreren voneinander unabhängigen Objekten durchgeführt werden. Die Projektarbeit beinhaltet die Bearbeitung umfangreicher fachgebietsspezifischer oder fachgebietsübergreifender Aufgabenstellungen, die eine schriftliche und zeichnerische Ausarbeitung umfasst, ggf. auch Elemente des Modellbaus enthalten kann.
- Die Projektarbeit findet als Gruppenarbeit statt. In Ausnahmefällen sind Einzelarbeiten möglich. Bei Gruppenarbeiten muss der Anteil des einzelnen Studierenden erkennbar sein.
- Die Projektarbeit ist in der Gruppe zu präsentieren.

Referat

- Ein Referat ist ein Vortrag mit Begleitung durch geeignete Medien zu einem abgegrenzten Thema mit anschließender Aussprache ggf. in Verbindung mit einer schriftlichen Zusammenfassung des Vortrages. Die Ausarbeitung des Referats erfolgt in eigenständiger Arbeit im Selbststudium.
- Ein Referat soll eine Dauer von 15-30 min haben.

Praktikumsbericht

- Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Dokumentation und Reflexion des Praktikums dient.
- In Abhängigkeit vom Praktikumsplatz werden die Einzelheiten des Praktikumsberichts vor dem Praktikum zwischen der betreuenden Lehrkraft und der/ dem Studierenden abgestimmt, wobei der Arbeitsaufwand in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.

(4) §10 (9) wird wie folgt gefasst:

Bewertung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist von beiden Gutachterinnen/Gutachtern unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu bewerten. Beträgt der Unterschied der Bewertung weniger als 1,5 und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0), ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied 1,5 und mehr bzw. ist eine der Bewertungen „nicht ausreichend“, so wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestimmt. Bewertet die/der dritte Gutachterin/Gutachter ebenfalls mit „nicht ausreichend“, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Wertet der 3. Gutachter mindestens mit „ausreichend“ (4,0), ist die Masterarbeit bestanden. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen, sofern dieses besser als „ausreichend“ (4,0) ist, andernfalls ist die Note „ausreichend“ (4,0). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) § 13 (2) wird wie folgt ersetzt:

An anderen Hochschulen der Staaten der Lissabon-Konvention erbrachte Leistungen Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Hochschule eines Vertragsstaates der Lissabon Konvention erbracht wurden, werden angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Niveau nicht wesentlich von den in der betreffenden Studiengang vorgesehenen Prüfungsleistung

**1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den usbekisch-deutschen Masterstudiengang
Bauerhaltung und Denkmalpflege**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 271 vom 31.08.2015

unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen zum Erwerb der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen. Bei Nicht-Anrechnung besteht eine Begründungspflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention.

Für die Feststellung der unwesentlichen Unterscheidung von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die einschlägigen Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die unwesentliche Unterscheidung. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, 26.08.2015